Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Bund und das Land Schleswig-Holstein



SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Anlage zum Grundantrag auf Gewährung eines Zuschusses

im Rahmen des Operationellen Programms EMFF 2014-2020

Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete nach Art. 63 u. 64 der VO (EU) Nr. 508/2014

WICHTIGE HINWEISE

Diese Anlage ist gemeinsam mit dem ausgefüllten Grundantrag in <u>einfacher Ausfertigung</u> beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek einzureichen.

Anträge, die nicht formgerecht oder unvollständig vorgelegt werden, gelten bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel als nicht gestellt.

1 Einschlägige Ergebnisindikatoren

Die beantragte Maßnahme leistet folgenden Beitrag zum Ziel "Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften an der Küste und im Binnenland, einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft" (Teilziel 4.1):

1.1

Mit dem Vorhaben wird die <u>Schaffung</u> von Arbeitsplätzen im Fischwirtschaftsgebiet angestrebt.

1.2

Mit dem Vorhaben wird die <u>Erhaltung</u> von Arbeitsplätzen im Fischwirtschaftsgebiet angestrebt.

1.3

Mit dem Vorhaben wird die Gründung von Unternehmen angestrebt.

2 Spezifische Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

2.1

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechende Maßnahme im Einklang mit der integrierten Entwicklungsstrategie für das jeweilige Fischwirtschaftsgebiet steht und – mit Ausnahme von Anträgen auf laufende Kosten und Sensibilisierung – unter Anwendung der in der Strategie dargelegten Projektauswahlkriterien ausgewählt wurde.

2.2

Die Höhe der Förderung für laufende Kosten und Sensibilisierung ist für die gesamte Förderperiode auf einen Betrag von max. 35.000 € begrenzt.

2.3

Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete sind nicht ausdrücklich per EU-Verordnung freigestellt. Steht die Maßnahme einer FLAG nicht in direktem Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, ist zu prüfen, ob und inwieweit die betroffene Maßnahme von den allgemeinen Freistellungsvorschriften der Europäischen Union umfasst ist. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass die Europäische Kommission über eine Maßnahme gesondert in Kenntnis gesetzt wird. Für eine derartige Prüfung sind ggf. Auskünfte des Antragstellers erforderlich, die über die Angaben im Antrag und in dieser Anlage hinausgehen.

3 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers

3.1

Erklärung zu Art. 10 Absatz 5 der EMFF-Verordnung, gültig für alle Antragsteller:

Ich erkläre/ wir erklären, keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) begangen zu haben.

Mir / uns ist bewusst, dass die obige Erklärung für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie für die gesamte Laufzeit des EMFF gültig ist. Wird in diesem Zeitraum ein Betrug begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

3.2

Erklärung zu Art. 10 Absatz 5 der EMFF-Verordnung, sofern es sich bei dem Antragsteller um einen <u>Betreiber</u> im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 der VO (EU) Nr. 1380/2013 handelt:

Ich erkläre/ wir erklären,

- a) keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen zu haben,
- b) nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt bin/sind, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden oder im Besitz von Schiffen, die unter Flagge eines Landes fahren, das nach Artikel 3 der Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,
- c) keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen zu haben,

Mir / uns ist bewusst, dass die obige Erklärung für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung gültig ist. Wird in diesem Zeitraum einer der o.g. Verstöße begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

(Ort) (Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)